

# Vertrag

## über die Ausbildung zur "Altenpflegerin"/zum "Altenpfleger"

Zwischen dem .....

.....  
(Name der Einrichtung, Rechts-  
träger)

als Träger der praktischen Ausbildung

- im Nachfolgenden "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

und

Frau/Herrn .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

- in Nachfolgenden (Auszubildende/r) genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag unter Vorbehalt der Zustimmung der Altenpflegeschule, bei der die schulische Ausbildung erfolgt, geschlossen.

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Altenpflegeschule und dem/der Auszubildenden.

Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl 2003, Teil I, S. 1689) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

1. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.  
Sie beginnt am .....  
und endet voraussichtlich am .....<sup>1</sup>
1. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich der Vertrag gemäß § 19 Absatz 2 AltPflG auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden – bei Vorliegen der behördlichen Zulassung – bis zur Ablegung der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
3. Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

## § 3

### Gliederung der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich entsprechend der Anlage, die an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl 2003, Teil I, S. 4418) ausgerichtet ist, gegliedert.

## § 4

### Wöchentliche praktische Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ..... Stunden <sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Alternativ:

Die Ausbildung wird in Teilzeitform durchgeführt und dauert .....Jahre (Höchstdauer: fünf Jahre).  
Sie beginnt am ..... und endet voraussichtlich am .....

<sup>2</sup> Alternativ:

Bei der Ausbildung in Teilzeitform beträgt die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit .....Stunden.

## § 5

### Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese entspricht der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung des Trägers der praktischen Ausbildung, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III (vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002, in der jeweils geltenden Fassung) über Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

Sie beträgt zur Zeit:

im 1. Ausbildungsjahr .....  
im 2. Ausbildungsjahr .....  
im 3. Ausbildungsjahr .....

Im Falle einer Förderung ist der jeweilige Bescheid der Behörde vorzulegen.

## § 6

### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub pro Ausbildungsjahr beträgt ..... Arbeitstage. Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten in zusätzlichen praktischen Ausbildungsstellen bei dem Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

## § 7

### Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeschule, für die weiteren Ausbildungsabschnitte und für die Prüfungen vom Dienst frei.
3. Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte i. S. d. § 2 Absatz 2 AltPflAPrV ein, die die Anleitung der Auszubildenden wahrnehmen.

4. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Auszubildenden spätestens zum Ende jedes Ausbildungsjahres eine Bescheinigung aus über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, sowie über Fehlzeiten und gibt eine Beurteilung über die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Diese werden den Altenpflegeschulen zur Kenntnis gebracht (§ 2 Absatz 4 AltPflAPrV).

## § 8

### **Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er hat insbesondere

- a) auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung von ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.
- b) den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren.
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen.
- d) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden.
- e) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- f) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren.
- g) an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen sowie die Schulordnungen der jeweiligen Schule einzuhalten.
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens am vierten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, wobei der Träger der praktischen Ausbildung in begründeten Ausnahmefällen bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen kann.
- i) gegenüber öffentlichen Förderstellen sowie gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen.
- j) vor Abschluss des Ausbildungsverhältnisses zu klären, ob er Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften hat oder ob andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden müssen.
- k) auf Anfrage des Betriebes die Zensuren/Ergebnisse von Leistungskontrollen dem Betrieb vorzulegen.

## **§ 9**

### **Kündigung**

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
  2. von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## **§ 10**

### **Fehlzeitenregelung**

Auf die Dauer der Ausbildung gemäß § 4 AltPflIG werden angerechnet

1. der Erholungsurlaub
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 AltPflIG bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 AltPflIG bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

Liegt eine besondere Härte vor, können über die in Ziffer 1 und 2 hinausgehenden Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildung entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 12

### Sondervereinbarungen

Für den Ausbildungsvertrag gelten darüber hinaus die Regelungen des .....<sup>3</sup>

## § 13

### Ausfertigungen

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsabschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Träger der praktischen  
Ausbildung)

.....  
(Schülerin/Schüler)

.....  
(gesetzl. Vertreter/  
gesetzl. Vertreterin)

Zustimmung der Altenpflegeschule:

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Altenpflegeschule)

### **ANLAGE: Gliederung der praktischen Ausbildung**

<sup>3</sup> hier sind die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstanweisungen bzw. die Regelungen des Kirchlichen Arbeitsvetrages einzufügen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen Angaben bei der Einstellungen Änderungen eintreten, werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Mir ist bekannt, dass die Schulen sowie die Ausbildungsbetriebe ihren gegenseitigen Informationsverpflichtungen entsprechend § 5 Abs. 1 des Kooperationsvertrages nachkommen.

---

Unterschrift der Auszubildenden